

# Zusammenfassung

der tabellarischen Analyse „Rechtsinstrumente für ein alpenweites ökologisches Netzwerk“

**Volker Mauerhofer**

**Wien, Dezember 2010**



Auftragnehmer:      Mag. rer. nat. Mag. iur. Dr. iur.  
Volker Mauerhofer, MA Ecological Economics (Leeds)  
Giessaufgasse 28/5/34  
A-1050 Wien

Auftraggeberin:      Nationalpark Gesäuse GmbH  
Dr. Lisbeth Zechner  
Weng 2  
8913 Weng im Gesäuse

## **INHALT:**

<b>1</b>	<b>HINTERGRUND.....</b>	<b>4</b>
1.1	AUSGANGSSITUATION .....	4
1.2	AUFTRAGSERTEILUNG .....	4
<b>2</b>	<b>KONKRETER AUFTRAGSGEGENSTAND UND GANG DER UNTERSUCHUNG .....</b>	<b>5</b>
2.1	AUFTRAGSGEGENSTAND.....	5
2.2	GANG DER UNTERSUCHUNG .....	5
<b>3</b>	<b>KURZZUSAMMENFASSUNG .....</b>	<b>6</b>
<b>4</b>	<b>EXECUTIVE SUMMARY .....</b>	<b>7</b>
<b>5</b>	<b>EINLEITUNG .....</b>	<b>8</b>
5.1	RECHTLICHE STRUKTUREN: ÜBERBLICK .....	8
5.2	WESENTLICHE RECHTLICHE GRUNDLAGEN ALLGEMEIN .....	8
5.3	WESENTLICHE RECHTLICHE GRUNDLAGEN IM DETAIL.....	9
<b>6</b>	<b>WESENTLICHE RECHTLICHE BARRIEREN .....</b>	<b>12</b>
6.1	NATURSCHUTZ/ERHALTUNG DER ARTENVIELFALT .....	12
6.2	RAUMORDNUNG .....	13
6.3	VERKEHRINFRASTRUKTURPROJEKTE .....	14
6.4	LANDWIRTSCHAFT.....	14
6.5	WASSER.....	15
6.6	FREIZEITAKTIVITÄTEN .....	15
6.7	JAGD UND FISCHEREI.....	15
6.8	BERGWALD.....	16
6.9	LANDSCHAFT .....	16
6.10	KOMMUNIKATION, INFORMATION UND BEWUSSTSEINSFÖRDERNDE MAßNAHMEN IM BEREICH ÖKOLOGISCHER NETZWERKE.....	16
<b>7</b>	<b>WESENTLICHE RECHTLICHE CHANCEN .....</b>	<b>17</b>
7.1	NATURSCHUTZ/ERHALTUNG DER ARTENVIELFALT .....	17
7.2	RAUMORDNUNG .....	17
7.3	VERKEHRINFRASTRUKTURPROJEKTE .....	17
7.4	LANDWIRTSCHAFT.....	17
7.5	WASSER.....	18
7.6	FREIZEITAKTIVITÄTEN .....	18
7.7	JAGD UND FISCHEREI.....	18
7.8	BERGWALD.....	18
7.9	LANDSCHAFT .....	18
7.10	KOMMUNIKATION, INFORMATION UND BEWUSSTSEINSFÖRDERNDE MAßNAHMEN IM BEREICH ÖKOLOGISCHER NETZWERKE.....	18
<b>8</b>	<b>SPEZIELLE LOKALE ODER REGIONALE RECHTLICHE FAKTOREN.....</b>	<b>18</b>
<b>9</b>	<b>GENERELLE EVALUIERUNG DER RECHTLICHEN SITUATION IN DER PROJEKTREGION BETREFFEND KONNEKTIVITÄT .....</b>	<b>19</b>

## **1 Hintergrund**

### **1.1 Ausgangssituation**

Der Auftragnehmer trug zur Erstellung einer tabellarischen Analyse im Frühjahr 2010 maßgeblich bei. Diese Analyse betraf „Rechtsinstrumente für ein alpenweites ökologisches Netzwerk“. Sie wurde im Rahmen des Projekts „Econnect“ erstellt. Die Auftraggeberin ersuchte den Auftragnehmer um eine Zusammenfassung dieser tabellarischen Analyse.

### **1.2 Auftragserteilung**

Anfang November 2010 erfolgte seitens der Auftraggeberin beim Auftragnehmer die erste Anfrage. Im Zuge mehrerer e-mails Anfang Dezember 2010 wurde der Auftragsgegenstand näher konkretisiert, insbesondere die Struktur der Arbeit.

Der Auftragnehmer erstellte sodann am 19.12.2010 ein Anbot zur Verfassung der vorliegenden Zusammenfassung in Form einer Kurzstudie.

Dieses Anbot wurde von der Auftraggeberin mit e-mail vom 20.12.2010 angenommen. Festgehalten wurde dabei nachstehender Auftragsgegenstand sowie Gang der Untersuchung.

## **2 Konkreter Auftragsgegenstand und Gang der Untersuchung**

### **2.1 Auftragsgegenstand**

Gegenstand der Zusammenfassung ist eine rechtliche Übersicht. Darin sollen die wesentlichen Ergebnisse des von der CIPRA Frankreich im Rahmen vom Workpackage 6 des ECONNECT Projekts erstellten Fragebogens aus dem Frühjahr 2010 nochmals kurz und gruppiert dargestellt werden.

Die Zusammenfassung soll einen Umfang von etwa 10 Seiten haben. Sie soll in einem allgemein auch für Laien verständlichen Stil abgefasst werden.

Zudem soll eine einseitige Kurzzusammenfassung an den Anfang gestellt sein. Diese ist auch ins Englische zu übersetzen.

Die Analyse erfolgt anhand der österreichischen und gemeinschaftsrechtlichen Rechtslage und Judikatur mit Stand 01.03.2010.

### **2.2 Gang der Untersuchung**

Die Untersuchung beginnt mit einer Einleitung. Darin werden relevante rechtliche Strukturen und Grundlagen in Österreich kurz skizziert.

Im Anschluss daran werden wesentliche rechtliche Barrieren dargestellt. Hier wird insbesondere auf die zehn in der ursprünglichen Tabelle angeführten Rechtsbereiche eingegangen.

Darauf folgt eine nähere Beschreibung wesentlicher rechtlicher Chancen. Behandelt werden darin abermals vor allem die zehn genannten Rechtsbereiche.

Schließlich werden noch spezielle lokale oder regionale rechtliche Faktoren kurz erörtert.

Den Abschluss bildet eine generelle Evaluierung der rechtlichen Situation in der Projektregion betreffend Konnektivität als eine Zusammenfassung der Analyse.

### **3 Kurzzusammenfassung**

- Die Pilotregion erstreckt sich über die drei österreichischen Bundesländer Niederösterreich, Oberösterreich und Steiermark. Daraus ergibt sich eine vielfältige Aufgabenteilung zwischen dem Bund und den drei Ländern für die Lebensraumvernetzung.
- Diese Vielfalt schlägt sich sowohl die Gesetzgebung als auch die Vollziehung nieder. So betreffen viele, für ökologische Netzwerke relevante Rechtsbereiche sowohl den Bund wie auch die Länder (zB Forstrecht, Wasserrecht, Raumordnungsrecht). Hingegen unterliegen Naturschutz, Jagd und Fischerei alleinig der hoheitlichen Kompetenz der Länder.
- Völkerrechtliche Abkommen, die die Lebensraumvernetzung betreffen, werden vom Bund abgeschlossen. Ist bundesrechtlich ein Erfüllungsvorbehalt vorgesehen, sind die die nötigen Umsetzungsvorschriften von Bund und Ländern zu erlassen. Keine solchen Vorschriften sind für die Protokolle zur Alpenkonvention erforderlich.
- Diese bestehende Kompetenzverteilung erschwert die gemeinsame Einrichtung von ökologischen Netzwerken. Es gibt derzeit insbesondere keine verbindliche inhaltliche Koordination zwischen Bund, Niederösterreich Oberösterreich und der Steiermark sowie ihren relevanten Rechtsbereichen für ökologische Netzwerke.
- Jedoch bestünde gemäß Artikel 15a Bundes-Verfassungsg die Möglichkeit einer verstärkten rechtlichen Koordinierung der Kompetenzen zwischen Bundesländern untereinander sowie zwischen dem Bund und Bundesländern ("15a- Vereinbarung").
- Eine solche Vereinbarung kann nicht nur Elemente der Gesetzgebung und des hoheitlichen Vollzugs abdecken. Sondern es können davon auch Aspekte von finanziellen Förderungen seitens des Bundes und der Länder umfasst sein. Eine verstärkte Kooperation im Bereich der Förderpolitik wäre auch ohne solchen Vereinbarungs-Abschluss möglich.
- Zudem ergeben sich innerhalb der einzelnen Rechtsbereiche (auch aufgrund der EU-Vorgaben) Chancen zur Beseitigung von Barrieren hin zu mehr ökologischer Vernetzung.
  - Im Bereich des Naturschutzes wäre eine verstärkte Abstimmung mit Jagd und insb. der Landes-Raumordnung möglich. Eine genauere Umsetzung der europarechtlichen Vorgaben (einschließlich des Völkerrechts) ist geboten. Im Vollzug wäre eine verstärkte finanzielle und personelle Ausstattung der Vollziehung erforderlich.
  - Im Bereich der Raumordnung könnten bestehende Verordnungen betreffend Wildkorridore als Vorbilder in weiteren Bundesländern dienen und noch verbessert werden. Bestehende Vereinbarungen zur Zusammenarbeit können erweitert und neue Vereinbarungen, auch mit dem Bund, abgeschlossen werden.
  - Im Bereich der Verkehrsinfrastrukturprojekte ist bereits deren Gesamtplanung auf Vereinbarkeit mit dem Natura 2000 Netzwerk zu prüfen. Im Bereich „Umweltverträglichkeit“ von Projekten sind NGO's verstärkt einzubinden.
  - Im Bereich der Landwirtschaft sind Förderungen zielgerichteter zu gewähren und zu kontrollieren sowie Landschaftselemente stärker bei Zusammenlegungen zu erhalten.
  - Im Bereich des Wassers sind der gute ökologische Gewässerzustand sicherzustellen und insb. Querbauwerke bezüglich Fischtreppen, Restwasser und Geschiebe zu optimieren. i
  - Im Bereich der Freizeitaktivitäten sollten vermehrt Kontrollpflichten eingeführt sowie Anlageprojekte auch außerhalb von Schutzgebieten auf Verträglichkeit geprüft werden.
  - Im Bereich der Jagd und Fischerei sollen Artenlisten mit dem Naturschutz besser koordiniert werden und wildökologische Raumplanung stärker verankert werden.
  - Im Bereich des Bergwaldes sollen Wälder allgemeiner naturnaher gestaltet werden sowie mehr „Wälder mit besonderem Lebensraum“ EU-konform eingerichtet werden.
  - Im Bereich der Landschaft wäre der Beitritt zur Landschaftskonvention anzustreben.
  - Im Bereich von Kommunikation, Information und Bewusstseinsförderung sollten vermehrt eigene Gebietsbetreuer tätig werden.

## **4 Executive summary**

- The pilot region covers parts of the three Austrian provinces („Länder“) Lower Austria, Upper Austria and Styria. This results in a diverse distribution of competences between the federal level and the provinces regarding ecological networks.
- This diversity is reflected in the legislation as well as in the implementation. Thus, many legal areas relevant to ecological networks concern both, the federal as well as the provincial level (e.g. forestry law, water law, spatial planning law). While nature conservation, hunting and fishery is solely covered by the competence of the provinces.
- International agreements covering ecological networks are concluded by the federal level. If the federal legislation refers to further implementation (“Erfüllungsvorbehalt”) than the necessary measures have to be released on the federal and provincial levels. None such measures are necessary regarding the protocols of the Alpine Convention.
- This existing competence contribution hampers the common establishment of ecological networks. Currently, no binding substantial coordination does exist between the federal level, Lower Austria, Upper Austria and Styria and their relevant legal areas concerning ecological networks.
- But according to Article 15a of the Austrian Constitutional Law the possibility exists of a stronger legal coordination between provinces as well as between provinces and the federal level (“15a agreement”).
- Such an agreement is able to cover not only elements of the legislation and the public implantation. But it can also deal with financial subventions of the federal and the provincial level. A stronger cooperation in this subvention politics would also be possible without the conclusion of such an agreement.
- Additionally, chances to overcome barriers against more ecological corridors show up within the different legal areas (also due to the EU-legal duties).
  - Within the area of nature conservation a fostered coordination is possible with hunting and in particular spatial planning. An exact transposition and implementation of EU-law (including international law) is compulsory. An increased number of staff and financial resources within the implementing authorities would be necessary.
  - Within the area of spatial planning several existing ordinances concerning ecological corridors could serve as examples for other provinces and could still be improved. Existing agreements among provinces could be widened and new agreements, even with the federal level, could be concluded.
  - Within the area of traffic infrastructure even its overall planning has to be assessed towards its compatibility with the Natura 2000 network. In the sector of environmental impact assessment of project the NGO’s have to be more strongly integrated.
  - In the area of agriculture the subvention shall be provided and controlled more targeted. Landscape elements have to be better maintained during restructure procedures.
  - In the area of water the good ecological status has to be ensured and in particular barriers of rivers have to be optimized (fish pass, residual flow, bed load).
  - In the area of leisure activities more control duties should be introduced and leisure facilities projected outside of protected areas should be more often assessed on impacts.
  - In the area of hunting and fishery, species lists should be better coordinated with nature conservation and corridors for wildlife should be stronger anchored.
  - In the area of mountain forests, forests should be generally arranged more naturally and more “forests with special habitat” should be established in an EU-conform manner.
  - In the area of landscape the accession to the Landscape Convention should be aimed at.
  - In the area of communication, information and conscience facilitation more specific protected area managers should become active.

## 5 Einleitung

### 5.1 Rechtliche Strukturen: Überblick

Österreich ist ein Bundesstaat. Daraus ergibt sich eine vielfältige Aufgabenteilung zwischen dem Bund und den Bundesländern. Diese umfasst sowohl die Gesetzgebung als auch die Vollziehung der Gesetze. So betreffen viele, für ökologische Netzwerke relevante Rechtsbereiche sowohl den Bund wie auch die Länder (z.B. Forstrecht, Wasserrecht, Raumordnung, Verkehrsinfrastrukturprojekte, Umweltverträglichkeitsprüfung, Gewerbe- und Industrieangelegenheiten). Hingegen unterliegen etwa Naturschutz, Landschaftsschutz, Baurecht, Jagd, Fischerei, Veranstaltungsrecht, Landwirtschaft alleinig der hoheitlichen Kompetenz der Länder.

Internationale Naturschutz-Abkommen werden gemäß österreichischer Kompetenzverteilung vom Bund abgeschlossen. Sie sind von den Ländern innerhalb ihrer Naturschutz-Kompetenzen in Gesetzgebung und Vollziehung umzusetzen. Diese Abkommen werden in der Regel wortwörtlich im Bundesgesetzblatt publiziert. Die Bundesländer haben ihre Rechtslage - soweit nötig - daran anzupassen. Die Protokolle der Alpenkonvention wurden ohne so genannten "Erfüllungsvorbehalt" im Bundesgesetzblatt veröffentlicht. Einzelne Bestimmungen können daher von den Behörden und Gerichten direkt angewendet werden, sofern sie die erforderlichen Voraussetzungen erfüllen.

Diese Strukturen sind jedoch nicht in Stein gemeißelt. Denn die österreichische Bundesverfassung ermöglicht auch Zusammenarbeit. Sowohl der Bund kann mit den Bundesländern kompetenzübergreifende Kooperationen eingehen als auch Bundesländer untereinander. Eine detailliertere Darstellung maßgeblicher rechtlicher Strukturen ist in verschiedenen anderen ECONNECT-Berichten zu finden.<sup>1</sup> Für den Bereich der Lebensraumvernetzung birgt diese gesamte Struktur sowohl Barrieren wie auch Chancen.

### 5.2 Wesentliche rechtliche Grundlagen allgemein

Zu den wesentlichen rechtlichen Bestimmungen gehören jene,

- a) die ökologische Netzwerke vorsorglich und unmittelbar erhalten oder wiederherstellen,
- b) die mittelbar dem Schutz ökologischer Netzwerke dienen,
- c) die aufgrund anders gerichteter Ziele mittelbar eine Verschlechterung oder gänzliche Beseitigung von ökologischen Netzwerken bewirken und
- d) die bei Eingriffen in die Landschaft versuchen, die Beeinträchtigung von ökologischen Netzwerken möglichst gering zu halten oder sogar auszugleichen.

Mehrere der unter a-d) angeführten Vorschriften können in einer Gesetzesmaterie enthalten sein.

Die Rechtsvorgaben für die Projektregion können darüber hinaus ihren Ursprung im internationalen und regionalen Recht sowie im Recht des Bundes und der Bundesländer haben. Internationale und regionale Vorgaben können dabei das Recht des Bundes und der Länder unmittelbar oder mittelbar beeinflussen.

---

<sup>1</sup> Seite 20 und 61f des Econnect Reports „Legal provisions for nature protection and transborder cooperation between protected areas with a particular focus on Italy: How to overcome legal barriers and improve ecological connectivity in the Alps“ EURAC 2010 (draft) sowie auf den Seiten 11f, 15ff-18 des ECONNECT Reports “ Action 6.2: Bilateral Country Comparisons, of the Legal Framework of Protected Areas, Italy/Austria, Pilot Regions: - The Rhaetian Triangle - Hohe Tauern” EURAC 2010.

### 5.3 Wesentliche rechtliche Grundlagen im Detail

Für ökologische Netzwerke sind in der Projektregion für die untersuchten Rechtsbereiche insbesondere folgende Vorgaben von Relevanz.<sup>2</sup>

#### 5.3.1 Naturschutz/Erhaltung der Artenvielfalt

1. Internationales Recht:
  - Ramsar-Konvention zum Schutz internationaler Feuchtgebiete (NP Kalkalpen, Pürgschachenmoor), Bonner-Konvention zum Schutz wandernder Tierarten
2. Regionales Recht:
  - Alpenkonvention samt ihrem Naturschutz & Landschaftspflege-Protokoll
  - EU-Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie; EU-Vogelschutz-Richtlinie
3. Bundesrecht:
  - Bund-Länder-Verträge zu Errichtung und Betrieb der Nationalparks Kalkalpen (OÖ) und Gesäuse (Stmk)
4. Landesrecht und anderes lokal geltendes Recht:
  - Zwei Nationalparkgesetze (Kalkalpen, Gesäuse), 3 Naturschutzgesetze (NÖ, OÖ, Stmk) einschließlich besonders geschützter Biotope („ex-lege Schutz) sowie Fonds und Abgaben (siehe auch Bund-Länder Verträge oben)
  - Drei Artenschutz-Verordnungen (NÖ, OÖ, Stmk)
  - Verschiedene Schutzgebiets-Verordnungen (Europaschutzgebiete, Naturschutzgebiete etc.) sowie Naturdenkmalbescheide, jeweils mit unterschiedlichen Vorgaben

#### 5.3.2 Raumordnung

1. Regionales Recht:
  - Alpenkonvention samt Raumplanungs- und Nachhaltige Entwicklungs-Protokoll
2. Bundesrecht:
  - Raumplanungsaktivitäten des Bundes (Forst, Eisenbahn, Bundesstraßen etc.)
3. Landesrecht und anderes lokal geltendes Recht:
  - 3 Raumordnungsgesetze (NÖ, OÖ, Stmk) einschließlich darin geregelter thematischer und geographischer Programme
  - Vereinbarung von OÖ jeweils mit der Stmk und mit NÖ über die Zusammenarbeit in Angelegenheiten der Raumordnung im gemeinsamen Grenzgebiet

#### 5.3.3 Verkehrsinfrastrukturprojekte

1. Regionales Recht
  - Alpenkonvention samt ihrem Verkehrs-Protokoll
2. Bundesrecht
  - Bundesstraßengesetz mit Verzeichnis geplanter Straßen im Anhang; Eisenbahngesetz
  - Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000
  - (RVS 04.03.12 Wildschutz – Verbindlichkeitserklärung)
  - (RVS 04.03.13 Vogelschutz an Verkehrswegen – Verbindlicherklärung)
3. Landesrecht und anderes lokal geltendes Recht:
  - Landesstraßengesetze (NÖ, OÖ, Stmk)

#### 5.3.4 Landwirtschaft

1. Regionales Recht:

---

<sup>2</sup> Details der Namen sowie Fundstellen finden sich im ausführlich ausgefüllten CIPRA-Fragebogen im Rahmen des WP 6 des ECONNECT-Projektes.

- Alpenkonvention samt ihrem Berglandwirtschafts-Protokoll
- 2. Bundesrecht:
  - Landwirtschaftsgesetz samt dem darin verankerten Österreichischen Programm für eine Umweltgerechte Landwirtschaft (ÖPUL)
- 3. Landesrecht und anderes lokal geltendes Recht:
  - Flurverfassungs-Landesgesetze (NÖ, OÖ), Zusammenlegungsgesetz (Stmk)

### **5.3.5 Wasser**

1. Regionales Recht
  - Alpenkonvention samt ihrem Energie-Protokoll
  - EU-Wasserrahmen-Richtlinie
2. Bundesrecht:
  - Wasserrechtsgesetz einschließlich Nationaler Gewässerplan
  - Qualitätszielverordnung Ökologie

### **5.3.6 Freizeitaktivitäten**

1. Regionales Recht:
  - Alpenkonvention samt Bodenschutz- und Tourismus-Protokollen
2. Bundesrecht:
  - ForstG einschließlich der Freiheit des Betretens des Waldes und Öffnungsmöglichkeit für Radtourismus (§ 33/1 und 3)
3. Landesrecht und anderes lokal geltendes Recht:
  - Gesetz betreffend die Wegfreiheit im Berglande (Stmk)
  - Diverse Landesgesetze zu Veranstaltungen, Fremdenverkehr und Tourismus

### **5.3.7 Jagd und Fischerei**

1. Internationales Recht:
  - Bonner-Konvention zum Schutz wandernder Tierarten
2. Regionales Recht:
  - EU- Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie; EU-Vogelschutz-Richtlinie
3. Landesrecht und anderes lokal geltendes Recht:
  - Je drei Jagdgesetze und drei Fischereigesetze (NÖ, OÖ, Stmk)
  - Diverse Jagd- und Fischerei-Verordnungen mit unterschiedlichen Vorgaben

### **5.3.8 Bergwald**

1. Regionales Recht:
  - Alpenkonvention samt ihrem Bergwald-Protokoll
  - EU- Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie; EU-Vogelschutz-Richtlinie
2. Bundesrecht:
  - Forstgesetz samt seinem § 32a Wälder mit besonderem Lebensraum sowie seinen Beschränkungen der Bewirtschaftung von Schutzwäldern
3. Landesrecht und anderes lokal geltendes Recht:
  - Einforstungs-Landesgesetz (Stmk)

### **5.3.9 Landschaft**

1. Regionales Recht:
  - Alpenkonvention samt ihrem Naturschutz & Landschaftspflege-Protokoll
2. Bundesrecht und Landesrecht:
  - Es besteht keine eigene Rechtsmaterie, die sich mit "Landschaft" befasst.

### **5.3.10 Kommunikation, Information und bewusstseinsfördernde Maßnahmen im Bereich ökologischer Netzwerke**

1. Bundesrecht und Landesrecht:
  - Einzelne Bestimmungen in Nationalpark- und Naturschutzgesetzen (siehe oben)
  - Diverse Verordnungen für Ausbildungsinhalte an Bundes- und Landesschulen

## 6 Wesentliche rechtliche Barrieren

Die im Folgenden dargestellten Barrieren betreffen teils die konkrete rechtliche Ausgestaltung der Gesetze. Teils umfassen sie die rechtliche (und fachliche) Vollziehung der Gesetze mittels Verordnungen und Bescheide.

### 6.1 Naturschutz/Erhaltung der Artenvielfalt

Im Bereich „Naturschutz/Erhaltung der Artenvielfalt“ ist insbesondere zwischen geschützten Gebieten und den Flächen außerhalb solcher Gebiete zu unterscheiden.

#### 6.1.1 Gesetzgebung allgemein

- a) Die vorliegenden Gesetze in OÖ und NÖ und damit auch die darauf basierenden Artenschutz-Verordnungen enthalten nicht die dem Jagd- und Fischereirecht unterliegenden Arten. Hingegen sind die Naturschutzgesetze sehr wohl für den Lebensraumschutz (insbesondere Schutzgebietsausweisungen) für diese Arten zuständig. So kann es vorkommen, dass aufgrund des Naturschutzrechts Lebensraumschutzmaßnahmen gesetzt werden, wohingegen im Jagd und Fischereirecht Ausnahmen vom Artenschutz zwecks Fang bzw. Tötung erteilt werden. In der Stmk kam es 2007 zu einer Übernahme von bestimmten FFH-Tierarten und Arten der VSch-RL ins Naturschutzrecht.
- b) Die Abstimmung zwischen Naturschutz und Raumplanung ist in jedem Bundesland unterschiedlich geregelt. Naturschutzrechtliche Verpflichtungen stellen teils sehr passiv auf Raumordnungsbegriffe und sind daher sehr "flexibel" [z.B. Bewilligungspflicht nur "außerhalb vom Ortsbereich, das ist ein baulich oder funktional zusammenhängender Teil eines Siedlungsgebietes (z.B. Wohnsiedlungen, Industrie- oder Gewerbeparks)"]. Laut § 11 NÖ NSchG können nur Gebiete im Grünland zu Naturschutzgebieten erklärt werden (nicht jedoch z.B. unbebautes "Bauland"). Im Grünland sind nur Eingriffe ab einer bestimmten Größe (in NÖ NSchG über 500 m<sup>2</sup>) bewilligungspflichtig, mehrere kleinere Eingriffe aber nicht (Kummulationswirkung!); und bei Umwidmung entfällt diese Bewilligungspflicht.
- c) Naturschutzgesetze der drei Bundesländer (z.B. Stmk, OÖ) enthalten auch so genannte "ex-lege" Schutzregeln, die zwar bestimmte (vernetzende) Biotope (wie z.B. Uferstreifen) schon aufgrund des Gesetzes unter Schutz stellen. Eine weitere Verordnung ist dann nicht mehr erforderlich. Oft ist die Abgrenzung jedoch qualitativ und quantitativ schwierig (z.B. liegt der Biotoptyp vor oder nicht und wo hört der eine bestimmte Meteranzahl breite, geschützte Streifen auf?).
- d) Österreich meldete eher zögerlich Gebiete spezifisch für die Umsetzung der Ramsar-Konvention an das Konventions-Sekretariat. Dies kann auf einen fehlenden effektiven Durchsetzungsmechanismus dieser Konvention zurückgeführt werden.
- e) Eine Schwierigkeit besteht darin, festzustellen, ob eine völkerrechtliche oder EU-rechtliche Bestimmung der direkten Anwendbarkeit zugänglich ist.

#### 6.1.2 Gesetzgebung betreffend Schutzgebiete

- f) Auch innerhalb der einzelnen Gesetze gibt es für verschiedenen Schutzgebiete unterschiedliche Vorgangsweisen, bei denen eine politische Einflussnahme nicht ausgeschlossen ist (z.B. § 8/2 und § 9/4 NÖ NSchG: während in Landschaftsschutzgebieten für raumwirksame Maßnahmen ein Gutachten eines Naturschutzsachverständigen erforderlich ist, sind nötige Managementmaßnahmen im Sinne des Artikel 6 Absatz 1 FFH-Richtlinie in Natura 2000 Gebieten an den Raumordnungsbeirat vorzulegen).
- g) In Naturschutzgebieten ist z.B. die raumordnungsrechtliche Widmung von Flächen als Bauland oder als Verkehrsfläche ausgeschlossen (§ 11/3 Stmk NSchG). In NÖ erfolgt

hingegen für Natura 2000 Gebiete eine Prüfung auf Verträglichkeit - und zwar nur bestimmter Pläne im Sinne des NÖ Raumordnungs-G - im Rahmen des Raumordnungsrechtes. Dadurch ist eine gemeinsame Prüfung mit den aufgrund des Naturschutzgesetzes zu prüfenden Projekten nicht gewährleistet. Weiters unterliegen auf diese Weise viele nach der FFH-RL zu prüfende Pläne überhaupt keiner Prüfung.

### 6.1.3 Vollzug allgemein

- h) Vielfach erfährt die Behörde von erfolgten Eingriffen auch erst im Nachhinein, weil keine Bewilligungspflicht aufgrund von generellen Verboten festgelegt ist.
- i) Naturschutzrelevante Fonds (zB NÖ Landschaftsfonds) sind teils nicht mit hinreichenden Mitteln ausgestattet und teils werden die Mittel verstärkt für reparative Ausgleichsmaßnahmen herangezogen
- j) Hinsichtlich der Abgaben und Fonds fällt immer wieder die geringe personelle und finanzielle Ausstattung – im Vergleich zu den vorhandenen Mitteln auf der (auch öffentlich-rechtlichen) Projektwerberseite - auf.

### 6.1.4 Vollzug betreffend Schutzgebiete

- k) Die per Verordnung unter Lebensraumschutz gestellten Gebiete haben in der Regel keine eigene fixe Schutzgebietsverwaltung und damit kein ständiges professionelles Management vor Ort. Konkrete Schutz- und Erhaltungsmaßnahmen werden dann eher Einzelfall bezogen und öfters auch von bloß ehrenamtlich Tätigen gesetzt.
- l) Teils werden Schutzgebiete ohne fachlich korrekte Überprüfung verkleinert (z.B. Landschaftsschutzgebiet im Talraum um Admont, Steiermark); auch erfolgt bei Projekten nicht immer eine fachlich vollständige Vorprüfung möglicher Auswirkungen (Screening), wie zuletzt im Natura 2000-Gebiet „Pürgschachen Moor und ennsnahe Bereiche“, Steiermark.
- m) Vereinzelt sind die Verordnungen auch bereits mehr als 50 Jahre alt und seither nicht geändert worden, wodurch eine zeitgemäßes Schutzinstrumentarium fehlt.

## 6.2 Raumordnung

- a) Die Schwierigkeiten mit der Abgrenzung zwischen Naturschutz und Raumordnung sowie mit der Planprüfung in NÖ wurden schon oben beim Naturschutz dargestellt.
- b) Bundeslandweite Programme definieren in der Regel die Ziele für die nachgereichten Raumordnungsinstrumente. So kann etwa die Festlegung von Vorrangzonen wie Grünzonen, das sind dem Schutz der Natur oder Kulturlandschaft und ihrer Faktoren dienende Flächen, normiert werden (§ 7/3 Stmk Landesentwicklungsprogramm). Schwierig ist die Koordinierung mit den übrigen sechs Vorrangzonen, die jeweils vor allem sozioökonomische Ziele verfolgen.
- c) Drei steiermärkische Verordnungen zur Festlegung regionaler Entwicklungsprogramme<sup>3</sup> normieren unter anderem, dass die Durchlässigkeit von wildökologisch überregional

---

<sup>3</sup> Stmk: 1. Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 29. März 2004, mit der ein regionales Entwicklungsprogramm für die Planungsregion (politischer Bezirk) Liezen erlassen wird (LGBl. Nr. 24/2004 in der Fassung LGBl. Nr. 106/2006); 2. Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 20. Dezember 2004, mit der ein regionales Entwicklungsprogramm für die Planungsregion (politischer Bezirk) Bruck an der Mur erlassen wird (LGBl. Nr. 5/2005); 3. Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 20. Dezember 2004, mit der ein regionales Entwicklungsprogramm für die Planungsregion (politischer Bezirk) Leoben erlassen wird (LGBl. Nr. 4/2005 in der Fassung LGBl. Nr. 32/2007) ; neben diesen Verordnungen besteht auf lokaler Ebene für jede Gemeinde der Pilotregion mindesten noch ein Flächenwidmungsplan, der per Verordnung des Gemeinderates erlassen wird.

bedeutsamen Korridoren zu sichern ist. Diese Korridore werden mit Pfeilen in den entsprechenden Plänen zu den Verordnungen recht vage festgelegt.

- d) Zwei Vereinbarungen zur Zusammenarbeit von Oberösterreich mit Niederösterreich beziehungsweise mit der Steiermark (Grenzbereiche) enthalten schon aufgrund ihres Alters keinen Hinweis auf ökologische Netzwerke.

### **6.3 Verkehrsinfrastrukturprojekte**

- a) Generell kommt es im Verkehrsinfrastrukturbereich immer wieder zur Durchschneidung ganzer LandschaftsgröÙräume, der – wenn überhaupt – nur punktuell Ausgleichsmaßnahmen („Wildbrücken“) gegenüberstehen.
- b) Das BundesstraÙengesetz enthält im Anhang eine Liste von Verkehrsinfrastrukturprojekten, die auf einem „Generalverkehrsplan“ basieren. Dieser Generalverkehrsplan wurde aber hinsichtlich der Natura 2000 Gebiete niemals einer Verträglichkeitsprüfung unterworfen.
- c) Die RVS „Wildschutz“ beschreibt die technischen Anforderungen an Wildwarn- und Wildschutzeinrichtungen für Straßen mit öffentlichem Verkehr. Die RVS ist aber lediglich eine interne Dienstanweisung des Bundesministeriums für Verkehr, Infrastruktur und Technik. Sie hat keine darüber hinausgehende Wirkung. Schwierigkeiten ergeben sich bei ihrer Anwendung, zB wenn Wildbrücken über Verkehrsträger gebaut wurden, jedoch währenddessen die um deren Zugang liegenden Flächen von der überörtlichen und örtlichen Raumordnung für Zwecke gewidmet wurden, die der Verwirklichung des Wildkorridors entgegen stehen.
- d) Die RVS „Vogelschutz an Verkehrswegen“ ist ebenfalls lediglich eine interne Dienstanweisung des Bundesministeriums für Verkehr, Infrastruktur und Technik.
- e) Im Rahmen des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes (UVP-G) werden zwar teils punktuell Ausgleichsmaßnahmen gesetzt. Diese vermögen die Folgen des Eingriffs jedoch groÙteils nicht zu entschärfen.
- f) Überdies werden nur wenige Fälle einer „vollen“ Umweltverträglichkeitsprüfung (mit Beteiligung von Nichtregierungsorganisationen) automatisch unterzogen (20-25 Fälle in Österreich pro Jahr).
- g) Ein weiteres Problem besteht darin, dass bei den Einzelfallsprüfungen zwecks Feststellung der UVP-Pflicht die Nichtregierungsorganisationen des Naturschutz- und Umweltbereichs ausgeschlossen sind. Diese Verfahren überwiegen bei weitem. In der Folge wird in etwa 80% dieser Fälle festgestellt, dass keine Pflicht besteht, eine UVP durchzuführen.
- h) Das Bodenreformrecht (siehe Landwirtschaft unten) regelt UVP selbst. Dies ist verfassungsrechtlich bedenklich.

### **6.4 Landwirtschaft**

- a) Das Österreichische Programm für eine Umweltgerechte Landwirtschaft (ÖPUL) basiert auf dem LandwirtschaftsG. Darin sind verschiedenste Fördermaßnahmen zugunsten der Landwirtschaft - teils kofinanziert von der Europäischen Union - festgelegt, die umweltpolitische Ziele reflektieren. Das ÖPUL enthält unter anderem eine generelle Verpflichtung, keine Landschaftselemente (z.B. Büsche, Hecken, Baumgruppen, Baumreihen, Einzelbäume) dauerhaft zu beseitigen. Vielfach geschieht dies trotzdem. Die Überwachung liegt bei Institutionen, die stärker im Einflussbereich der Landwirtschaft als in jenem des Umwelt- und Naturschutzes liegen. Zwar sollten Luftbildaufnahmen von den geförderten Flächen vorhanden sein. Dass jedoch deren systematische Prüfung speziell bezüglich dieser Landschaftselemente durchgeführt wurde bzw. wird, ist nicht bekannt.
- b) Das Recht der Zusammenlegung in den Flurverfassungs-Landesgesetzen bezieht sich unter anderem auf die Beseitigung landwirtschaftlich ungünstiger kleinräumiger Besitzstrukturen und landwirtschaftlich ungünstiger Geländeformen. Dies hat immer wieder auch die

Beseitigung von naturnahen Strukturelementen der Flur (wie z.B. Bestandteile von Biotopverbundsystemen, Böschungflächen, Heckenstreifen, Feldrainen, Feuchtflächen und Feldgehölzen) zur Folge. Auch wenn eine gewisse Pflicht zu deren Erhaltung oder Neuanlage besteht.

- c) Im Rahmen des Zusammenlegungsverfahrens kommt es auch zu einer amtlichen ökonomischen Bewertung der Grundstücke. Dabei sind Landschaftselemente wie z.B. Uferbestockungen, Grenzbäume und Grenzgebüsche sowie Obstbäume, Edelweinstöcke, Beerensträucher, Hopfenstöcke u. dgl. nicht mitzuschätzen (§ 17 Stmk ZusammenlegungsG). Dadurch ergibt sich manchmal ein ökonomischer Anreiz, diese Landschaftselemente bereits vorab zu beseitigen.
- d) Der Eigentümer hat solche Uferbestockungen, Grenzbäume und Grenzgebüsche (siehe oben c)) sofern sie nicht Teil eines „Biotopverbundsystems“ sind, binnen angemessener Frist zu entfernen, widrigenfalls sie entschädigungslos auf den neuen Eigentümer übergehen. Wann aber ein „Biotopverbundsystem“ vorliegt und wann nicht, erscheint unklar.
- e) Auch führt die Beseitigung von landwirtschaftlich ungünstigen Geländeformen in der Regel zur Verminderung der Korridorqualität aufgrund verminderter Deckung.

### **6.5 Wasser**

- a) In den Fließgewässern der Projektregion bestehen vielfach noch Querbauwerke, die ohne vernetzungsrelevante Auflagen errichtet wurden („Fischtreppe“, ausreichendes Restwasser, Geschiebezugabe).
- b) Die Wasserrahmenrichtlinie verlangt von Österreich die Herstellung eines guten ökologischen Gewässerzustandes. Die österreichische Umsetzung der Ausnahmemöglichkeiten von dieser Verpflichtung wird als gemeinschaftswidrig bewertet.<sup>4</sup>

### **6.6 Freizeitaktivitäten**

- a) Durch die weitgehende Wegfreiheit können Störungen für migrierende Tier- und Pflanzenarten nicht ausgeschlossen werden.
- b) Ebenso wenig können Störungen ausgeschlossen werden bedingt durch die profitorientierte Öffnung von Forststraßen für Radfahrer während der letzten Jahre.
- c) Bautätigkeiten zugunsten von Freizeitaktivitäten (z.B. Liftanlagen) unterliegen außerhalb von besonders geschützten Gebieten oftmals keiner speziellen Prüfung auf Verträglichkeit mit den Zielen der Lebensraumvernetzung.

### **6.7 Jagd und Fischerei**

- a) Im keinem Jagdgesetz sind Hinweise auf Wildkorridore, wildökologische Raumplanung bzw. auf einen Biotopverbund zugunsten von Wild zu finden.
- b) Zaunsperrungen von Fütterungsbereichen, Wildschutzgebieten und Jagdhegen (§ 94b NÖ JagdG) sowie zugunsten von Wintergattern (§4 Stmk JagdG) wirken als Barrieren, obgleich nach § 4 Abs 2 Stmk JagdG ungünstige Auswirkungen des Gatters insbesondere auf außerhalb bestehende Wildwechsel tunlichst ausgeschlossen werden sollen.
- c) In keinem Fischereigesetz waren Hinweise auf Fischkorridore, fischökologische Raumplanung bzw. auf einen Biotopverbund zugunsten von Fischen zu finden. Davon abgesehen hat der Fischereiberechtigte bei nach dem Wasserrechts-Gesetz abgehandelten Vorhaben, die sein Fischereirecht beeinträchtigen, nicht die Möglichkeit, das Vorhaben (z.B. eine Wasserkraftanlage) ganz zu verhindern, sondern er kann lediglich Auflagen bzw. eine finanzielle Entschädigung verlangen.

---

<sup>4</sup> vgl. Kerschner/Weiß, Kommentar zum Wasserechtsgesetz, Verlag Österreich, 2003, 419.

## **6.8 Bergwald**

- a) Das Forstgesetz räumt dem Waldeigentümer die Wahlmöglichkeit zwischen Naturverjüngung und Aufforstung ein. Damit sind grundsätzlich naturnahe Wälder mit besseren Lebens- und Deckungsmöglichkeiten für migrierende Tierarten nicht sichergestellt.
- b) Bisläng wurden kaum „Wälder mit besonderem Lebensraum“ gemäß §32a Forstgesetz ausgewiesen (nur NP Oö. Kalkalpen und Wildnisgebiet Dürrenstein). Dies kann darauf zurückgeführt werden, dass die Anwendung von §32a die Zustimmung des Waldeigentümers voraussetzt. Dies ist in Hinblick auf nötige Erhaltungsmaßnahmen für Europaschutzgebiete als gemeinschaftswidrig zu werten.
- c) § 34 ForstG lässt Sperren mit Zäunen befristet (zB für bestimmte Aufarbeitungsflächen) und unbefristet zu (zB für Christbaumkulturen). Dadurch wird auch eine Barrierenwirkung erzeugt.
- d) § 9 Stmk EinforstungsG sieht ebenfalls die Möglichkeit von Verpflockungen und Abzäunungen in Wäldern vor, wodurch künstliche Barrieren geschaffen werden.

## **6.9 Landschaft**

Die Frage des Landschaftsbildes erscheint in Naturschutz-Bewilligungsverfahren eher von untergeordneter Bedeutung. Verschiedentlich wird bei dessen Beurteilung rein darauf abgestellt, ob viele Menschen ein Landschaftselement besuchen oder nicht.

## **6.10 Kommunikation, Information und bewusstseinsfördernde Maßnahmen im Bereich ökologischer Netzwerke**

Es könnte in diesem Bereich als eine Barriere angesehen werden, dass man bloß zu Erholungszwecken, aber nicht zu gewerblichen Zwecken (wie zB gewerblichen Informations- und Bewusstseinsbildungszwecken) den Wald betreten darf.. Jedoch können gerade solche Aktivitäten auch zur Störung eines Wildkorridors führen.

## **7 Wesentliche rechtliche Chancen**

Die im Folgenden dargestellten Chancen betreffen teils die konkrete rechtliche Ausgestaltung der Gesetze. Teils umfassen sie die rechtliche (und fachliche) Vollziehung der Gesetze mittels Verordnungen und Bescheiden.

### **7.1 Naturschutz/Erhaltung der Artenvielfalt**

- a) Für die Klärung der Frage nach der unmittelbaren Anwendbarkeit von Normen der Alpenkonvention hat das Lebensministerium kürzlich den Band "Die Alpenkonvention: Handbuch für ihre Umsetzung" herausgegeben.
- b) Mit Umsetzung der Vogelschutz-Richtlinie in der Projektregion unterliegen mehrere Ramsarschutzgebiete als Europaschutzgebiete nunmehr auch EU-rechtlichem Schutz (so das Pürgschachenmoor und der Nationalpark Kalkalpen).
- c) Die an den Mitgliedsstaat Österreich gerichteten EU-Verpflichtungen, insbesondere jene der Vogelschutz- und der FFH-Richtlinien, beinhalten noch viel Potential, um die Zusammenarbeit der Bundesländer zu stärken.
- d) Ein fokussierterer Einsatz von Agrarumweltmaßnahmen in der EU-Budgetperiode ab 2013 kann verbindende Landschaftselemente fördern.
- e) Die laut österreichischer Bundesverfassung mögliche Kooperation zwischen Bundesländern birgt Potential für mehr grenzüberschreitende Naturnetzwerke.

### **7.2 Raumordnung**

- a) In drei steirischen Verordnungen zur Festlegung regionaler Entwicklungsprogramme (vgl. oben) sind die Flächen der wildökologischen Korridore hinreichend konkret zu definieren, um darauf basierend ein bestimmtes Bauverbot rechtlich besser rechtfertigen zu können. Eine diesbezügliche Analyse wurde im Rahmen des Projektes NATREG durchgeführt (<http://www.natreg.eu/>).
- b) Derartige wildökologische Korridore können in weitere Verordnungen auch anderer Bundesländer- gegebenenfalls nach Herstellung der gesetzlichen Grundlagen – integriert werden.
- c) Die zwei bereits bestehenden Vereinbarungen aus 1979 zur Zusammenarbeit von Oberösterreich mit jeweils Niederösterreich und der Steiermark können stärken zielend auf die Sicherung ökologischer Netzwerke ergänzt werden.
- d) Neue diesbezügliche Vereinbarungen zur Zusammenarbeit können abgeschlossen werden, auch unter Einbeziehung des Bundes. Verkehrsinfrastrukturprojekte
- e) Verschiedene alpenquerende Verkehrsvorhaben wurden indes unter Berufung auf ein diesbezügliches Verbot im Verkehrsprotokoll der Alpenkonvention angefochten.
- f) Ein 2010 ergangenes Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes unterstellt nunmehr auch Verkehrsinfrastrukturprojekte, für die das Verkehrsministerium einen UVP-Bescheid erließ, der vollen, nachfolgenden Prüfkompetenz des Umweltsenates.
- g) Die verstärkte Errichtung von Wildbrücken an bestehenden Straßen kann den bisher entstandenen Zerschneidungseffekt mildern.

### **7.3 Landwirtschaft**

- a) Eine intensivere nachprüfende Kontrolle mittels vorhandener Luftbilder könnte viele Fälle aufzeigen, in denen ÖPUL-Gelder für die Erhaltung von Landschaftselementen zu Unrecht bezogen wurden.
- b) Förderungen für die Erhaltung von Landschaftselementen sollten künftig zielgerichteter verteilt und deren Erfolg stärker kontrolliert werden.

#### **7.4 Wasser**

- a) Die Verpflichtung aus der Wasserrahmen-Richtlinie zur Herstellung eines guten ökologischen Gewässerzustandes bzw. eines guten Potentials ist ordnungsgemäß umzusetzen.
- b) Die Umsetzung der neuen österreichischen Qualitätszielverordnung Ökologie hat insbesondere für hinreichende Maßnahmen zugunsten der Restwassermengen, der Fischpassierbarkeit und des Geschiebetransports zu sorgen.

#### **7.5 Freizeitaktivitäten**

- a) Das Bodenprotokoll der Alpenkonvention ist von österreichischen Gerichten bereits dahin gehend ausgelegt worden, dass Schilifanlagen in labilen Gebieten unzulässig sind.
- b) Falls bei Öffnung von Forststraßen für Radfahrer auch eine Kontrollpflicht des Waldeigentümers sowie auch seine Haftpflicht gegenüber Fußgängern bei Unfällen mit rechtswidrigen Radfahrern bestehen würden, wäre eine geringere Öffnungsrate naheliegend.

#### **7.6 Jagd und Fischerei**

- a) Eine wildökologische Raumplanung sollte in die Jagdgesetze von den drei Bundesländern gemeinsam integriert werden.
- b) Artenlisten sollten zwischen dem Jagd- und Naturschutzrecht der drei Bundesländer abgestimmt werden.
- c) Im Jagdbereich bestehende Aktionen auf freiwilliger und privatwirtschaftlicher Basis, die den Zielen der Lebensraumvernetzung dienen, sollten immateriell von anderen Kompetenzbereichen und materiell seitens der Länder stärker unterstützt werden.
- d) Vorschläge für Wildökologische Korridore sollten Bundesländer übergreifend erarbeitet und der Raumordnung vorgeschlagen werden.

#### **7.7 Bergwald**

Die Beseitigung der (gemeinschaftsrechts- und verfassungsrechtswidrigen) Bindung der Einrichtung von „Wäldern mit besonderen Lebensraum“ an die Zustimmung des Grundeigentümers böte verstärkte Einsatzmöglichkeiten dieses Instruments.

#### **7.8 Landschaft**

Der Abschluss des europäischen Landschaftskonvention wäre ein erster Schritt zur verstärkten Würdigung von „Landschaft“ in Bewilligungsverfahren. Von Bedeutung sind hier insbesondere die darin enthaltenen Definitionen, die verpflichtenden nationalen Maßnahmen sowie europäischen Kooperationstätigkeiten.

#### **7.9 Kommunikation, Information und bewusstseinsfördernde Maßnahmen im Bereich ökologischer Netzwerke**

Der vermehrte Einsatz hauptamtlicher Schutzgebietsbetreuer (zB Stmk) für Naturparks & Natura-2000-Gebiete bietet verstärkte Gelegenheiten in diesem Bereich.

### **8 Spezielle lokale oder regionale rechtliche Faktoren**

- Die Situation in der Projektregion ist durch verschiedene spezifische Faktoren charakterisiert, die im Folgenden kurz dargelegt werden..
- Die beiden darin existierenden Nationalparks sollten Naturschutz-Leitprojekte sein, auch für die daran angrenzenden Flächen. Sie schafften zudem durch ihre andauernde Kooperation verstärkte Verbindungen auf organisatorischer Ebene. Dazu trägt die personelle Besetzung mit hauptamtlichen Mitarbeitern bei, welche die beiden Nationalparks im Vergleich zu den anderen geschützten Flächen der Region auszeichnet.

- Die Projektregion umfasst Flächen in den Bundesländern Steiermark, Oberösterreich und Niederösterreich. Die drei Bundesländer haben nicht bloß aufgrund der österreichischen Verfassung das Recht untereinander Verträge abzuschließen. Sie haben dies schon mittels zwei Vereinbarungen aus 1979 umgesetzt. Diese beiden Vereinbarungen betreffen jeweils die Zusammenarbeit in Angelegenheiten der Raumordnung im gemeinsamen Grenzgebiet. Sie könnten noch hinsichtlich eines ökologischen Netzwerkes über die Bundesländergrenzen hinaus erweitert werden. Die Ergebnisse des NATREG Projekt erfolgen (<http://www.natreg.eu/>) könnten von steirischer Seite wesentliche Impulse hier beisteuern..
- Die Vogelschutz- und Habitat-Richtlinien richten sich an den EU-Mitgliedsstaat Österreich. Deren Umsetzung obliegt innerstaatlich den Bundesländern. Dies entbindet die Bundesländer auch in der Projektregion nicht davon, Bundesländer übergreifende Rechtsaspekte zu berücksichtigen. Dies gilt beispielsweise für die Suche nach geeigneten Alternativen für Pläne oder Projekte während der so genannten Naturverträglichkeitsprüfung. In diesem Rahmen ist auch der Zusammenhang, die „Kohärenz“, des Netzwerkes Natura 2000 sicherzustellen. Alternativenprüfung und Kohärenzsicherung wären beispielsweise Aspekte, die Gegenstand von Bundesländer übergreifenden Vereinbarungen sein könnten.
- Derartige Vereinbarungen dürfen aufgrund der Bundesverfassung nicht nur von den Ländern untereinander geschlossen werden. Sie können auch Gegenstand einer Vereinbarung mit dem Bund sein. Auf diese Weise bestünde in der Projektregion die Möglichkeit, eine Vereinbarung zwecks besserer Kooperation und Koordination des Naturschutzes mit Bundeszuständigkeiten zu schließen. Solche Bundeszuständigkeiten könnten etwa aus den Bereichen Forst, Wasser und Raumordnung stammen. Auch wäre die Aufnahme einer verstärkten finanziellen Zusammenarbeit im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung in eine derartige Vereinbarung möglich.

## **9 Generelle Evaluierung der rechtlichen Situation in der Projektregion betreffend Konnektivität**

- Die Pilot Region erstreckt sich über die drei österreichischen Bundesländer Niederösterreich, Oberösterreich und Steiermark.
- Die relevanten Kompetenzbereiche sind auf Bund (Forst, Wasser), die Bundesländer (zB Naturschutz, Jagd, Fischerei) sowie auf Bund und Länder (zB Raumordnung) verteilt.
- Diese bestehende Kompetenzverteilung erschwert die gemeinsame Einrichtung von ökologischen Netzwerken.
- Es gibt derzeit keine verbindliche inhaltliche Koordination zwischen diesen vier Gebietskörperschaften und ihren relevanten Rechtsbereichen für ökologische Netzwerke.
- Jedoch bestünde gemäß Artikel 15a Bundes-Verfassungsg die Möglichkeit einer verstärkten rechtlichen Koordinierung der Kompetenzen zwischen den Bundesländern untereinander sowie zwischen dem Bund und den Bundesländern ("15a- Vereinbarung").
- Eine solche Vereinbarung kann nicht nur Elemente der Gesetzgebung und der hoheitlichen und Verwaltung abdecken. Sondern es können davon auch Aspekte von finanziellen Förderungen seitens des Bundes und der Länder umfasst sein.
- Die drei Bundesländer der Projektregion schlossen 1979 bereits zwei 15a-Vereinbarungen zur Zusammenarbeit in Angelegenheiten der Raumordnung im gemeinsamen Grenzgebiet. ab und könnten diese Vereinbarungen noch hinsichtlich eines ökologischen Netzwerkes über die Bundesländergrenzen hinaus erweitern
- Eine verstärkte Kooperation im Bereich der Förderpolitik wäre auch ohne Abschluss einer solchen 15a-Vereinbarung möglich.

- Zudem ergeben sich innerhalb der einzelnen Rechtsbereiche insbesondere aufgrund der EU-Vorgaben Chancen für einen Wechsel hin zu mehr ökologischer Vernetzung (vgl. Kapitel 7).
- Dies betrifft für die drei Bundesländer der Projektregion insbesondere die Rechtsbereiche Naturschutz, Jagd, Fischerei und Raumplanung der Länder.
- Für den Bund ist das von Relevanz für seine Zuständigkeiten bei Wasser, Forst, Umweltverträglichkeitsprüfung und für seine Raumplanungsaktivitäten.